

STIFTUNG ALTERSFÜRSORGE BECKENRIED

Stiftungsurkunde

vom 2. Februar 2022

Stiftungsurkunde der Stiftung Altersfürsorge Beckenried

vom 2. Februar 2022

I. Organisation

Art. 1 *Name und Sitz*

¹ Unter dem Namen „Stiftung Altersfürsorge Beckenried“ (nachfolgend Stiftung genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

² Die Stiftung hat ihren Sitz in Beckenried (NW).

Art. 2 *Zweck*

¹ Die Stiftung bezweckt die Unterstützung und die Förderung der allgemeinen Altersfürsorge für die in der Region und vor allem in Beckenried wohnhaften Personen.

² Der Stiftungszweck kann auch erreicht werden durch Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt eines Alters- bzw. Pflegeheimes und von Alterswohnungen. Vor der Planung und dem Bau ist der Stiftungsrat verpflichtet, vorerst eingehend das Bedürfnis abzuklären und zudem müssen die finanziellen Mittel sichergestellt sein. Vorgängig der Planung und dem Bau kann ein geeignetes Grundstück käuflich erworben oder schenkungsweise übernommen werden. Durch die Stiftung können allenfalls Beiträge an ein durch Dritte erstelltes Alters- bzw. Pflegeheim und Alterswohnungen in Beckenried ausgerichtet werden. Sie kann im weiteren Mietzinsbeiträge an Mietwohnungen betagter Personen ausrichten.

³ Die Stiftung darf den vorerwähnten Zwecken nicht entfremdet werden. Sie kann mit anderen Altersfürsorgeinstitutionen eng zusammenarbeiten.

⁴ Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbzweck.

Art. 3 *Vermögen*

¹ Der Stiftung wurde durch die damaligen Stifter Politische Gemeinde Beckenried, röm.-kath. Kirchgemeinde Beckenried und ev.-ref. Kirche Nidwalden am 22. Dezember 1980 mit einem Anfangskapital von CHF 70'501.00 ausgestattet.

² Das Stiftungsvermögen wird durch allfällige weitere Zuwendungen der Stifter oder Dritter und durch die Erträge des Stiftungsvermögens geäuft.

³ Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Vermögensanlagegrundsätzen zu verwalten.

Art. 4 *Reglement*

¹ Der Stiftungsrat kann Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung erlassen. Solche Reglemente können vom

Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmung und unter Wahrung der erworbenen Ansprüche der Destinatäre geändert werden. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde und der allenfalls weiter zuständigen Behörden zur Prüfung einzureichen.

² Solange der Stiftungsrat kein Reglement erlassen hat, entscheidet er über die Verwendung der Stiftungsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

II. Organe

Art. 5 Organe

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle, sofern die Stiftung nicht durch Verfügung der Aufsichtsbehörde von der Revisionsstellenpflicht befreit wird.

Art. 6 Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf bis maximal sieben Mitgliedern.

² Der Stiftungsrat kooptiert sich selbst.

³ Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre, wobei diese wieder wählbar sind. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

⁴ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

⁵ Der Stiftungsrat leitet die Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

⁶ Der Stiftungsrat meldet Änderungen in der personellen Zusammensetzung der Stiftungsorgane und in der Zeichnungsberechtigung dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde.

⁷ Der Stiftungsrat wird durch das Präsidium unter Angabe der Traktanden und so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr, einberufen.

⁸ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende entscheidet bei Stimmgleichheit mit Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder.

⁹ Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll, welches vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung und weitere wichtige Beschlüsse sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

¹⁰ Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten können und ordnet die Art und Weise der kollektiven Zeichnungsberechtigung.

¹¹ In seine Kompetenz fallen insbesondere folgende, nicht delegierbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung

¹² Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten eine Entschädigung. Der Stiftungsrat erlässt diesbezüglich ein Reglement.

¹³ Der Stiftungsrat kann für sich eine Geschäftsstelle einsetzen, welche nicht Mitglied des Stiftungsrates ist. Aufgaben, Kompetenzen und Entschädigung der Geschäftsstelle werden durch den Stiftungsrat geregelt.

Art. 7 *Revisionsstelle*

¹ Als Revisionsstelle wählt der Stiftungsrat auf eine Amtsdauer von einem Jahr eine Revisionsgesellschaft, welche die Anforderungen für besonders befähigte Revisoren erfüllt.

² Die Revisionsstelle hat in ihrem Bericht auch festzuhalten, ob die Rechnung vom Vorjahr durch die Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist und welche Vorbehalte sie allenfalls angebracht hat.

III. Rechnung

Art. 8 *Rechnungsführung*

¹ Die Rechnung der Stiftung ist vom Stiftungsrat zu erstellen und jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

² Die Stiftung reicht die Jahresrechnung, den Lagebericht, den Bericht der Revisionsstelle und das Genehmigungsprotokoll des Stiftungsrates der Aufsichtsbehörde jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein.

IV. Änderung und Auflösung

Art. 9 *Änderung der Urkunde*

Änderung der Stiftungsurkunde können mit einer Zweidrittelmehrheit des Stiftungsrates bei der Aufsichtsbehörde beantragt werden.

Art. 10 *Auflösung, Liquidation*

¹ Kann der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden, hat der Stiftungsrat bei der zuständigen Behörde die Aufhebung der Stiftung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit des Stiftungsrates erforderlich. Ein allfälliges Restvermögen

der Stiftung wird mit Zustimmung der zuständigen Behörde einem möglichst ähnlichen, gemeinnützigen Zweck oder einer gemeinnützigen steuerbefreiten Organisation mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung in der Region zugewiesen.

² Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter ist ausgeschlossen.

³ Die Liquidation der Stiftung wird durch den letzten Stiftungsrat durchgeführt, der so lange im Amt bleibt, bis die Liquidation durchgeführt ist.

⁴ Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

V. Schlussbestimmungen


Art. 11 *Inkrafttreten*

Diese Stiftungsurkunde ersetzt jene in der Fassung vom 27. Januar 2009 und tritt mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sofort in Kraft.

6375 Beckenried, 2. Februar 2022

Stiftungsrat Altersfürsorge Beckenried

Der Stiftungsratspräsident:



Beat Mühlethaler

Das Stiftungsratsmitglied:



Irene Baumgartner